

E n t w u r f

betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995, ABl. L 134 vom 20.6.1995 S. 37, über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge wurde der Grundstein für eine regelmäßige sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen gelegt.

Diese Empfehlung wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV), BGBl. II Nr. 442/2005, sowie durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009), BGBl. II Nr. 210/2009, umgesetzt.

Von diesen bundesrechtlichen Regelungen sind allerdings Aufzugsanlagen nicht erfasst, die kompetenzmäßig unter die landesrechtlichen Bestimmungen fallen.

Nach dem Vorbild der anderen Bundesländer (vgl. etwa § 8 Salzburger Hebeanlagenverordnung idF LGBl Nr 19/2018 oder § 13 NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017 idF LGBl. Nr. 23/2017) soll mit der vorliegenden Novelle die Empfehlung 95/216/EG über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge nunmehr auch im oö. Landesrecht umgesetzt werden.

Wesentlicher Inhalt ist daher die Einführung einer Bestimmung die das Erreichen dieses Ziels ermöglicht, indem für die in der vorliegenden Verordnungsnovelle genannten Personenaufzüge sicherheitstechnische Prüfungen innerhalb eines festgelegten Zeitplans vorgesehen sind und bei entsprechender Notwendigkeit allfällige Nachrüstungsmaßnahmen sichergestellt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Aufzugsrecht fällt – mit einigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf

nicht berührt – gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Für die sicherheitstechnische Prüfung der in der gegenständlichen Novelle genannten Personenaufzüge werden Kosten in der Höhe von jeweils ca. 1.000 Euro zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf allfällige Nachrüstungsmaßnahmen und den daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen kann keine seriöse Kostenabschätzung abgegeben werden, da dies sehr stark davon abhängt, wann der Aufzug in Verkehr gebracht wurde und welche Nachrüstungsmaßnahmen seit dem Inverkehrbringen des Personenaufzugs bereits erfolgt sind.

Aus diesem Grund können die Kosten bei allfälligen Nachrüstungsmaßnahmen lediglich pauschal grob abgeschätzt werden. Dabei können sich die finanziellen Auswirkungen voraussichtlich im Bereich von wenigen 1.000 bis zu mehreren 10.000 Euro bewegen.

Dabei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von (älteren) Aufzügen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, zur Vermeidung von Haftungen aus dem Titel des Zivil- und Strafrechts im Fall eines Unfalls bereits auch aufgrund der sie treffenden allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Mängelbehebung verpflichtet sind.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird mit der vorliegenden Novelle die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge im Zuständigkeitsbereich des Landes umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellenentwurf enthaltenen Regelungen haben keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 6a, § 7 Z 4 und 5):

§ 6a ist die zentrale Bestimmung der gegenständlichen Novelle und normiert – vor dem Hintergrund der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995, ABl. L 134 vom 20.6.1995 S. 37, über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge – im **Abs. 1** die Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung von konkret beschriebenen Aufzugsanlagen nach einem vorgegebenen Zeitplan.

Abs. 2 legt – wiederum vor dem Hintergrund der zitierten Empfehlung 95/216/EG – fest, wie und nach welchen gesetzlichen Anforderungen die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen zu erfolgen haben. Zudem wird festgehalten, wovon bei der Anwendung der ÖNORM EN 81-80:2019 („Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen“) auszugehen ist und dass nur eine einzige Prüfstelle mit der sicherheitstechnischen Prüfung von Aufzügen betraut werden darf.

Sofern bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen Sicherheitsbauteile betroffen sind, regelt **Abs. 3**, welche Sicherheitsbauteile als Ersatz einzubauen sind. Weiters werden – etwa bei technischer Inkompatibilität des Einbaus der primär vorgesehenen

Sicherheitsbauteile – Ausnahmefälle normiert, unter welchen Voraussetzungen andere Typen von Sicherheitsbauteilen eingebaut werden können.

Abs. 4 sieht anhand einer Tabelle vor, innerhalb welcher Frist – abhängig vom jeweiligen Baujahr des Personenaufzugs – die sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen ist.

Abschließend legt **Abs. 5** weitere Fristen fest, innerhalb derer geeignete Nachrüstungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die dem **§ 7** angefügten **Z 4 und 5** sehen – vor dem Hintergrund des neuen **§ 6a** – weitere inhaltliche Aufnahmen in das Aufzugsbuch vor.

Zu Art. I Z 3 (§ 12):

Abs. 1 bis 3 haben Verweise auf Bundesverordnungen, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und ÖNORMEN zum Inhalt und schreiben in diesem Zusammenhang – soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist – die jeweils anzuwendende Fassung vor. Zusätzlich normiert **Abs. 4**, wo die in dieser Verordnung angeführten ÖNORMEN bezogen werden können. **Abs. 5** trägt der Kundmachung nach **§ 14 Abs. 6 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015** Rechnung.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II **Abs. 1** enthält die Inkrafttretensbestimmung für die gegenständliche Novelle.

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025)

Auf Grund des § 16 Abs. 1a des Oö. Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Aufzugsverordnung 2010, LGBl. Nr. 23/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 11/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen

(1) Personenaufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 in Verkehr gebracht wurden, sind von der Aufzugseigentümerin oder vom Aufzugseigentümer einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 18 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 4 unterziehen zu lassen.

(2) Die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen haben nach den Anforderungen der §§ 20 Abs. 1, 21 und 22 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 zu erfolgen. Bei Anwendung der ÖNORM EN 81-80:2019 ist davon auszugehen, dass die sicherheitstechnische Prüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt ist und die im Prüfbericht aufgelisteten Abhilfemaßnahmen zur Verringerung des festgestellten Risikos ausreichend sind. Mit der sicherheitstechnischen Prüfung ist eine einzige Prüfstelle für Aufzüge zu betrauen.

(3) Sind bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen Sicherheitsbauteile betroffen, sind solche Sicherheitsbauteile einzubauen, die der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 oder – bei Sicherheitsbauteilen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU entsprechen und daher jedenfalls mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. In Ausnahmefällen, nämlich wenn wegen technischer Inkompatibilität der Einbau oder die sichere Verwendung von Sicherheitsbauteilen gemäß dem ersten Satz nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge als Ersatz für bestehende Sicherheitsbauteile auch Sicherheitsbauteile eingebaut werden, die der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 oder – bei Sicherheitsbauteilen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU nicht entsprechen.

(4) Personenaufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert oder geändert wurden, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1 Baujahr des Personenaufzugs	Spalte 2 Frist zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung
bis 1976	innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1977 bis 1995	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1996 bis 1999	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
Personenaufzüge, die gemäß - ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, oder - ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder - ÖNORM B 2454-2:2005, Tabelle 1 und Tabelle 2, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16, oder - ÖNORM B 2454-2:2010, Tabelle 1 und Tabelle 2, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16 geändert wurden.	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

(5) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Nachrüstungsmaßnahmen innerhalb der Fristen gemäß Anhang D der ÖNORM B 2454-1:2010 durchzuführen.“

2. Im § 7 Z 3 werden der Punkt nach Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:

- „4. eine allfällige Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 6a Abs. 3;
- 5. der Vermerk über die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen durch die Aufzugsprüferin oder den Aufzugsprüfer gemäß § 6a Abs. 5.“

3. § 12 lautet:

„§ 12

Verweisungen auf Rechtsvorschriften und Normen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesverordnungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 199/1997;
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 19/2016;
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 198/2016;
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 204/2018;
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 350/2016.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- „Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU“: Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29. März 2014.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf ÖNORMEN verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- „ÖNORM B 2454:1994“: ÖNORM B 2454 „Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge – Elektrisch betriebene Aufzüge, Ausgabe 1.10.1994;
- „ÖNORM B 2454:1998“: ÖNORM B 2454 „Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge“, Ausgabe 1.3.1998;
- „ÖNORM B 2454-2:2005“: ÖNORM B 2454-2 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 2: Modernisierung von Aufzügen“, Ausgabe 1.9.2005;
- „ÖNORM B 2454-2:2010“: ÖNORM B 2454-2 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 2: Modernisierung von Aufzügen“, Ausgabe 1.11.2010;
- „ÖNORM B 2454-1:2010“: ÖNORM B 2454-1 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80“, Ausgabe 1.11.2010;
- „ÖNORM EN 81-80:2019“: ÖNORM EN 81-80 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge“, Ausgabe 1.11.2019.

(4) Die in dieser Verordnung angeführten ÖNORMEN können beim Austrian Standards Institute in 1020 Wien, Heinestraße 38, bezogen werden.

(5) Die im Abs. 3 genannten ÖNORMEN werden zusätzlich in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung gemäß § 14 Abs. 6 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden öffentlich einsehbar.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter